

II- 469 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates  
X. Gesetzgebungsperiode

28.10.1964

170/J

A n f r a g e

der Abgeordneten Dr. Dipl.-Ing. Ludwig Weiß, Harwaliak, Dr. Kummmer und Genossen an den Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, betreffend die Anwendung der dienstrechtlichen Bestimmungen bei Dienstbeschreibungen.

-.-.-.-.-.-.-

Die Dienstordnung (Dienstpragmatik) für die Bediensteten der Österreichischen Bundesbahnen sieht in ihrem V. Abschnitt (von den Rechten der Bediensteten), § 84, Bestimmungen für die Qualifikationen (Dienstbeschreibungen) vor. Demnach haben die Qualifikationen (Dienstbeschreibungen) der Bediensteten grundsätzlich durch eine Kommission zu erfolgen. Der Bedienstete hat gemäss § 40 Punkt 10 der Dienstordnung ein gewährleistetes Recht, in die Beschreibung Einsicht zu nehmen und gegen eine vermeintlich unrechte Beschreibung Einspruch zu erheben.

Obwohl diese Bestimmungen der Dienstordnung, die durch das Beamtenüberleitungsgesetz rechtskräftig geworden sind, bisher nicht abgeändert oder expressis verbis ausser Kraft gesetzt wurden, werden sie von der Bundesbahnverwaltung für die Beschreibung der Bediensteten nicht angewendet. Die Beschreibung der Bediensteten, etwa vor Postenbesetzungen zur Feststellung der fachlichen Eignung oder aus anderen Anlässen (z.B. auf den formlosen Ansuchen zur Erlangung von Gehaltsvorschüssen und Geldaushilfen), erfolgt unter Verletzung der geltenden Bestimmung der Dienstordnung.

Die gefertigten Abgeordneten richten daher an den Herrn Bundesminister für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft die

A n f r a g e :

Sind Sie, Herr Minister, bereit, dafür zu sorgen, dass von der Bundesbahnverwaltung für die zweifellos notwendigen Dienstbeschreibungen die geltenden dienstrechtlichen Bestimmungen eingehalten werden?

-.-.-.-.-.-.-